

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Friedel-Eder-Schule**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Pullach im Isartal.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Friedel-Eder-Schule, München, zweckgebunden für die Förderung von Bildung und Erziehung.
- § 2 Nr. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Friedel-Eder-Schule, München, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
- § 2 Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- § 3 Nr. 2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- § 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.
- § 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Vertretung

- § 7 Nr. 1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
- § 7 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- § 7 Nr. 3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- § 7 Nr. 4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer.

§ 8 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstandes

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur der zu beschließenden Regelung erklären.
- § 8 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 8 Nr. 3 Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für
- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Buchführung,
 - e) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - f) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- § 10 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl des Kassenprüfers,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages,

e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- § 10 Nr. 2 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr abgehalten. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (per Post oder durch E-Mail) des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die insbesondere Gegenstände anstehender Beschlussfassungen nennt.
- § 10 Nr. 3 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Acht. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 10 Nr. 4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- § 10 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 10 Nr. 6 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 10 Nr. 7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

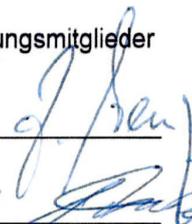
§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- § 12 Nr. 1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedel-Eder-Schule, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 12 Nr. 2 Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

München, den 26.09.2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Johann Wenig 

Rene Friedel 

JEAN-CHRISTOPHE MARINONI 

Carola Seifert

Tobias Kühn 

Eberhard Neumaier 

Tobias von Kreisler 